

„Putzen Christen besser?“, Arbeitsrecht in der Kirche

von Jörg Trotzki

„Welcher Arbeit du auch in deinem Leben nachgehst, mache sie gut. Wenn deine Aufgabe darin besteht, die Straße zu fegen, dann fege sie wie Michelangelo malte, wie Shakespeare Gedichte schrieb und wie Beethoven komponierte. Fege die Straße so, dass all' die himmlischen und auch die irdischen Heerscharen innehalten und sagen: "Ja, er lebte als ein großer Straßenfeger und er hat seine Arbeit gut gemacht."

Dieser Satz stammt vom amerikanischen Bürgerrechtler Martin Luther King. Vor über 50 Jahren kämpften er und seine Mitstreiter in den USA den Kampf gegen die Rassentrennung, also den Kampf für gleiche Rechte aller Menschen im Beruf, in der Bildung, auf der Straße - ganz unabhängig von ihrer Hautfarbe. Er wollte sich nicht länger abfinden mit der unerträglichen Diskriminierung, der er und seine schwarzen Brüder und Schwestern tagtäglich ausgesetzt waren. Und um die Frage, wo Diskriminierung beginnt, geht es auch in dieser Sendung. Nicht um die Frage schwarz oder weiß, sondern um die Gretchenfrage: Wie hältst Du`s mit der Religion? Ist es in Ordnung, wenn Glaube und Konfession bei einer Stellenbewerbung den Ausschlag geben? Zumindest, wenn es sich um einen kirchlichen Arbeitgeber handelt? Ist das nicht diskriminierend für alle, die keiner oder einer anderen Religion angehören? Damit beschäftigen sich jetzt die höchsten richterlichen Instanzen.

Als sich 2012 die Berlinerin Vera Egenberger auf eine befristete Stelle beim Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung bewarb, blieb diese Bewerbung erfolglos, weil Vera Egenberger weder Mitglied der evangelischen noch der katholischen Kirche war. Egenberger klagte. Erst einige Jahre später - im April dieses Jahres - urteilte der Europäische Gerichtshof, dass – Zitat – „kirchliche Arbeitgeber von Bewerberinnen und Bewerbern bei ‚verkündungsfernen‘ Tätigkeiten nicht die Zugehörigkeit zu einer Konfession verlangen können.“ Übersetzt heißt das: Ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin muss zwingend Mitglied der Kirche sein, was ja allein aufgrund der Glaubwürdigkeit auch niemand in Frage stellt, Autoren kirchlicher Zeitungen und Zeitschriften sollten es ganz bestimmt auch sein ... aber einer Verwaltungskraft oder – wie im Fall Egenberger – einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf Zeit für das Erstellen eines Antirassismusberichts – kann diese Kirchenmitgliedschaft nicht abverlangt werden. Ebenso wenig einer Putzfrau, die wohl kaum die Räume der Kirche nur deshalb schlechter putzt, weil sie eben nicht Mitglied der Kirche ist.

Gleichwohl aber war und ist die Kirche natürlich ein besonderer Arbeitgeber. Vor allem in der Wahrnehmung von außen. Daran ändert auch ein Urteil nichts. Frage an den Leiter des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Dr. Jörg Antoine. Was macht die Kirche als Arbeitgeber zu etwas Besonderem?

Antoine

Es gibt Arbeitgeber in diesem Land, die haben ein ideelles Profil. Das ist nicht nur die Kirche, die Kirche ist es (aber) auch. Und das ist das, was wir in besonderer Weise dann anbieten, dass wir sagen, wir

„Putzen Christen besser?“, Arbeitsrecht in der Kirche

von Jörg Trotzki

haben einen Auftrag, den wir aus der Bibel, aus dem Wort Gottes herleiten und mit dem wir mit den Menschen und für die Menschen in diesem Land unterwegs sein möchten.

Wie sieht das in der Praxis aus?

Antoine

Bislang haben wir das immer als Grundsatz erwartet, dass wir gesagt haben, ein Mitarbeitender, der in der Kirche ist, hat eine besondere Verbundenheit zu dieser Kirche bereits unter Beweis gestellt. Es ist getauft, er ist Mitglied dieser Kirche, er trägt die Kirche selbst mit einem persönlichen Beitrag auch mit. Und wir sind hier als eine Gemeinschaft unterwegs. Und das ist uns wichtig: als Gemeinschaft unterwegs zu sein, eine Gemeinschaft im Glauben und im Handeln.

Wo evangelisch drauf steht, sollte also auch evangelisch drin sein. Dieser Grundsatz dürfte wohl jedem noch so kirchenfernen Kritiker klar sein. So stellt das Urteil des Europäischen Gerichtshofes den „Arbeitgeber Kirche“ auch vor neue Herausforderungen.

Antoine

Glaubwürdig kann ein Dienst der Kirche, aber auch eines anderen ideellen Trägers nur sein, wenn seine Mitarbeitenden hinter diesem ideellen Dienst stehen. Das haben wir bislang immer mit der Kirchenmitgliedschaft bei unseren Mitarbeitenden vorausgesetzt. Wir haben gesagt, wenn die in der Kirche sind, dann tragen sie das auch mit. Und wir haben nicht die Gesinnung im Einzelnen überprüft. Das brauchten wir auch nicht. Schwierig wird es, wenn wir jetzt gefordert sind, die ideelle Einstellung zu überprüfen, weil wir nicht mehr sagen können, die Kirchenmitgliedschaft reicht uns aus.

Der „Fall Vera Egenberger“ wurde vom Europäischen Gerichtshof dahingehend entschieden, dass eine Kirchenmitgliedschaft nicht bis ins letzte Glied Voraussetzung für eine Tätigkeit in einer kirchlichen Einrichtung sein darf. Wann also beginnt Diskriminierung und an welcher Stelle möge der Betreffende bei einer Stellenbewerbung bitte schön auch akzeptieren, dass er ausgeschlossen wird, weil er bestimmte Voraussetzungen eben nicht erfüllt, wie in diesem Fall die Kirchengliederung. Die studierte Sozialpädagogin Vera Egenberger, die sich heute im Kampf gegen Diskriminierung beruflich engagiert, beantwortet diese Frage so ...

Egenberger

Das ist eine Gradwanderung, die im individuellen Fall immer eine deutliche und situative Analyse braucht. Diskriminierung ist nicht alles. Nicht jede Ungleichbehandlung ist eine Diskriminierung. Und das Gesetz, das wir haben – das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz – versucht das ein Stück weit auch deutlich zu machen, wann eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist und wann sie nicht gerechtfertigt ist. Und das lässt sich in einer konkreten Situation in der Regel einschätzen. Gibt es für bestimmte Personengruppen – sagen wir mal, für Menschen mit einer Behinderung – eine Rechtfertigung für eine Bevorzugung, die ja auch eine Benachteiligung ist für die anderen ... das muss man dann jeweils im Einzelfall anschauen, und das Gesetz gibt da bestimmte Bereiche vor, wo Ausnahmeregelungen per se möglich sein sollen.

„Putzen Christen besser?“, Arbeitsrecht in der Kirche

von Jörg Trotzki

Die sind in manchen Bereichen sehr weit gesteckt, das ist auch wieder problematisch. Aber dafür ist dieses Gesetz im Grunde auch da, dass man dann in dem gerichtlichen Kontext die Situation anschaut und sagt, da ist es über eine Grenze raus, da ist eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung oder aber vielleicht auch zu sagen, Nein, da war es durchaus gerechtfertigt und die Person, die das erlebt hat, muss damit einfach leben.

Auf ihren konkreten Fall bezogen meint Vera Egenberger, die Ausnahmeregelungen für die Kirchen im deutschen Gesetz seien für sie erheblich zu weit gesteckt. Wenn es aber notwendig ist, eine zu besetzende Stelle nach außen glaubwürdig zu vertreten, dann sei die Kirchenmitgliedschaft als Anstellungsvoraussetzung gerechtfertigt ...

Egenberger

Ein Seelsorger in einem katholischen Krankenhaus, der (Menschen) beim Sterben begleitet, ... und die selbst katholisch sind und dann einen geistigen Beistand suchen ..., da setzt man keinen Muslim hin, ist doch logisch. Es ist völlig offensichtlich, dass das dann ein Katholik sein muss, der dann auch durch seine Mitgliedschaft dokumentiert, dass er katholisch ist. (Aber) wenn die Küchenhilfe auch katholisch sein muss? Na, wie bitte, schält man Kartoffeln katholisch?

Musik – Hurts / Wonderful

Nicht nur für Vera Egenberger sind die Ausnahmeregelungen für die Kirchen zu weit gesteckt, auch andere Kritiker kommen oft mit dem Argument, dass die Sonderrechte der Kirchen und anderer Glaubensgemeinschaften ein „Relikt vergangener Zeit“ seien. Dazu noch einmal der Leiter des Konsistoriums der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg, Jörg Antoine ...

Antoine

Das Bundesverfassungsgericht und auch der Europäische Gerichtshof in seiner jetzigen Entscheidung sieht das ja nicht so. Beide anerkennen, dass die Kirche ein Recht hat, als Religionsgemeinschaft unterwegs zu sein, und das geht natürlich nur, wenn in dieser Religionsgemeinschaft Mitarbeitende beschäftigt sind, die diesen Auftrag auch innerlich bejahen und mittragen. Die Kirche kann ja nur ihren Dienst und ihren Auftrag verkündigen und auch ausüben mit Menschen, die das bejahen. Das wird jeder sofort einsehen, wenn er an den Pfarrer, die Pfarrerin denkt. Das kann man sich nicht vorstellen, dass dort jemand auf der Kanzel steht und sagt, ich glaube nicht an Gott, aber ich fänd's gut, wenn ihr dran glauben würdet.

Ein weiterer Aspekt ist die Frage, kann ein Arbeitgeber – wie die Kirche – verlangen, dass Berufliches und Privates nicht voneinander getrennt wird, wenn es die Grundsätze der Kirche verletzt? Ein Beispiel aus Düsseldorf. Eine katholische Klinik hat einen Arzt entlassen, weil dieser das zweite Mal geheiratet hat. Dies sei ein

„Putzen Christen besser?“, Arbeitsrecht in der Kirche

von Jörg Trotzki

schwerwiegender Loyalitätsverstoß gegen das Kirchenrecht, so die Begründung. Jörg Antoine antwortet darauf so ...

Antoine

Mir scheint aber im konkreten Fall bei der katholischen Kirche auch eine Fragestellung der Gerichtsentscheidung gewesen zu sein, wie sehr die katholische Kirche in der Beurteilung des Falles des Geschiedenen und (dann) Wiederverheirateten auch konsequent ist. Wendet sie das wirklich in allen Leitungsämtern an? Oder wird dort so sehr differenziert, unterschiedlich behandelt, dass es sich für das Gericht nicht mehr nachvollziehbar erklären lässt, warum in dem einen Fall einem Chefarzt gekündigt wird und in einem anderen (Fall) bei einer leitenden Person keine Konsequenzen ergriffen werden. Wenn das nicht konsequent eingehalten werden kann, dann darf man einen solchen Gesichtspunkt auch nicht mehr im Einzelfall entgegenhalten.

Wer an Gott glaubt, der tut dies nicht bloß im stillen Kämmerlein – auch dieser Grundsatz steht hinter dem kirchlichen Arbeitsrecht. Glaube will gestalten. Glaube will handeln. Sonst hätte Jesus nur im stillen Kämmerlein gebetet und kaum ein Mensch wäre seiner Idee vom Reich Gottes auf Erden gefolgt. Stattdessen aber hat Jesus Menschen geheilt, Armen geholfen, Streitende versöhnt, Liebe statt Hass gepredigt. Bis heute folgen Menschen überall auf der Erde seinen Spuren, tragen ihren Teil dazu bei, dass diese Erde ein klein wenig menschlicher wird. Keine Frage der Diskriminierung also oder der Abwertung von Nichtchristen. Jörg Antoine, juristischer Leiter des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg greift weit zurück. Schon die Väter des Grundgesetzes hätten erkannt: Auf die Unterschiede kommt es an, denn gerade sie machen uns stark ...

Antoine

Man muss sich ja auch die Frage stellen, warum ist es dem Grundgesetz wichtig, dass es diese Rechte von Religionsgemeinschaften gibt. Und das hat etwas mit einer liberalen Gesellschaft zu tun. Eine Gesellschaft, die unterschiedliches Profil, nicht nur von einzelnen Menschen erlaubt, sondern auch Institutionen sagt, euch darf es geben. Es darf Kirche geben. Es darf Diakonie geben. Es darf auch Caritas und es darf auch Deutsches Rotes Kreuz geben und es darf auch Parteien geben und es darf Gewerkschaften geben. Und all diese Organisationen, die leben davon, dass sie eine ideelle Ausrichtung haben und, dass sie darüber auch Menschen begeistern kann, Menschen an sich binden kann. Und diese Pluralität der Institutionen, die will unsere Gesellschaft. Und die kann ich nur erreichen, wenn ich auch Institutionen erlaube, ein eigenes Profil zu haben. Das ist eine liberale Gesellschaft. Eine liberale Gesellschaft ist nicht dann erreicht, wenn wir jede Unterschiedlichkeit verneint haben und behindert haben und sagen, alles muss gleich sein.

Musik – Lindenberg / So oder so ist das Leben